

Anlage 3:

§ 10 Mitgliederversammlung

Alt:

4. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden einzuladen.

Neu:

4. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden einzuladen. Die Einladung kann auch durch elektronische Medien erfolgen, soweit das Mitglied durch Mitteilen seiner E-Mail-Adresse der Zustellung zugestimmt hat.